

**Bekanntmachung  
des endgültigen Wahlergebnisses  
und der Namen der gewählten Bewerberinnen und Bewerber  
der **Ortsbeiratswahl**  
am 06. März 2016**

I. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 das endgültige Wahlergebnis in **Landershausen** ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten	<b>165</b>	2. Zahl der Wählerinnen und Wähler	<b>123</b>
3. Zahl der gültigen Stimmen	<b>578</b>	4. Zahl der ungültigen Stimmen	<b>0</b>

II. Die Zahlen der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der Sitze, die den einzelnen Parteien und Wählergruppen insgesamt zustehen, im Falle der Mehrheitswahl die Zahlen der für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber angegebenen gültigen Stimmen, verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Name der Partei oder Wählergruppe, bei Mehrheitswahl Familienname und Rufname der Bewerberin oder des Bewerbers	Kurzbezeichnung <sup>2</sup>	Stimmen	Sitze
1	<b>Gemeinschaftsliste Landershausen</b>	<b>GLL</b>	<b>578</b>	<b>5</b>

III. Bei einer Verhältniswahl (mit mehr als einem Wahlvorschlag) verteilen sich die abgegebenen gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber wie folgt:

Name der Partei oder Wählergruppe:		<b>Gemeinschaftsliste Landershausen</b>
Lfd. Nr.	Familienname und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
1	<b>Winkels, Frank</b>	<b>177</b>
2	<b>Landsiedel, Harald</b>	<b>143</b>
3	<b>Heimeroth, Swen</b>	<b>63</b>
4	<b>Heimeroth, Markus</b>	<b>65</b>
5	<b>Heimeroth, Sascha</b>	<b>70</b>
6	<b>Langer, Marcus</b>	<b>60</b>

IV. Es sind folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Lfd. Nr.	Familienname und Rufname („Frau“ oder „Herr“)	Stimmen
1	<b>Winkels, Frank</b>	<b>177</b>
2	<b>Landsiedel, Harald</b>	<b>143</b>
3	<b>Heimeroth, Sascha</b>	<b>70</b>
4	<b>Heimeroth, Markus</b>	<b>65</b>
5	<b>Heimeroth, Swen</b>	<b>63</b>

V. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede zur Ortsbeiratswahl wahlberechtigte Person binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch der wahlberechtigten Person, der nicht zur Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Schenklengsfeld, 10.03.2016

(Siegel)

\_\_\_\_\_  
Gemeindegewahlleiter  
gez. Stefan Gensler, Bürgermeister